

II-12095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiede

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR

ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 711 62-9100 Teletex (232) 3221155 Telex 61 3221155 Telefax (0222) 73 78 76 DVR: 009 02 04

Pr.Z1. 5901/32-4-90

5566 /AB 1990 -07- 2 7 zu 5604/3

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Mag. Guggenberger und Genossen vom 1. Juni 1990, Nr. 5604/J-NR/1990, "Maßnahmen für behinderte Menschen"

Ihre Fragen

"Welche Maβnahmen für behinderte Menschen wurden in Ihrem Ressort, insbesondere im Bereich der Bahn und Post, seit dem Jahr 1981 getroffen?"

"Welche Maßnahmen für behinderte Menschen haben Sie in Ihrem Ressort, insbesondere im Bereich der Bahn und Post, in der laufenden Legislaturperiode vorbereitet?
Welche weiteren Verbesserungen planen Sie?"

darf ich wie folgt beantworten:

1) Bereich Post- und Telegraphenverwaltung

- * Maßnahmen im Postdienst
 - Die Postämter sind angewiesen, Schwerstbehinderte bei der Abwicklung ihrer postalischen Geschäfte über die als Kundendienst üblichen Leistungen hinaus zu unterstützen. Neben der Möglichkeit, Schecks der

Österreichischen Postsparkasse über den Zusteller einzulösen, können Schwerstbehinderte bei Auftreten besonderer postalischer Probleme ein der Behinderung entsprechendes individuelles Service im Wege ihres Zustellpostamtes in Anspruch nehmen.

- Für Blindensendungen sind gemäß § 27 Postgesetz keine Beförderungsgebühren zu entrichten.
- Für die Bewohner von Altenheimen, die in Landzustellbezirken situiert sind, wurde ein erweitertes Postservice, das durch den Zusteller im Heim selbst angeboten wird, eingerichtet: z.B. Erlagscheinannahme, Scheckeinlösung, Angelegenheiten des Sparverkehrs und des Rundfunkdienstes, Einzahlungen auf Postanweisungen, Annahme von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen. Bei Heimen in Ortszustellbezirken wird großteils die gleiche Dienstleistungspalette durch das Zustellpersonal auf freiwilliger Basis angeboten.
- Bei der Aufstellung von Abgabebriefkasten im Landzustelldienst wird bei alten oder gebrechlichen Menschen von einer Postversorgung über Abgabebriefkasten Abstand genommen, d.h. die Hauszustellung durchgeführt.

* Funkeinrichtungen

Seit 1. Jänner 1984 sind für den CB-Funk Geräte mit 40 Kanälen und 4 Watt Ausgangsleistung zugelassen, die tragbar, in Fahrzeugen eingebaut oder als Fixstationen betrieben werden dürfen. Sie stellen in vielen Fällen für gebrechliche oder bewegungsbehinderte Menschen eine wertvolle Kommunikationsmöglichkeit dar. Der Betrieb dieser Geräte ist gebührenfrei.

Weiters ist auf folgende funktechnische Einrichtungen hinzuweisen, die zwar nicht von der Post angeboten werden, aber von ihr zugelassen sind:

- Notfunkanlagen zur Herbeiholung von Hilfe. Diese kleinen tragbaren Funksender ermöglichen es Behinderten, die sich in ihrer Wohnung in einer hilfsbedürftigen Situation befinden, mittels Funksignal ihren Telefonapparat zu veranlassen, eine (oder auch mehrere) gespeicherte Telefonnummer(n) abzugeben und so die Verbindung zu einer Hilfsperson herzustellen. Eine nachfolgende Sprachverständigung ist gegenbenenfalls über eine Freisprecheinrichtung möglich.
- Sprechfunkanlagen für Gehörgeschädigte. Diese Anlagen dienen vor allem in Schulen für die einwandfreie Verständigung zwischen Lehrern und behinderten Schülern. Solche Funkanlagen sind seit 1984 generell bewilligt.

* Tastwahlapparate

Als weitere Maβnahme, um das Telefonieren zu erleichtern, hat die PTV die Taste "5" jedes Tastwahlblocks mit einem fühlbaren Symbol (Zäpfchen) versehen, durch das sich blinde und sehschwache Personen rasch auf dem Tastenfeld orientieren und die Ziffern sicher eingeben können.

Eine wesentliche Hilfestellung für behinderte Menschen stellt das sogenannte "Komfort-Telefon" dar. Dieses ermöglicht die Speicherung von bis zu 10 Rufnummern, die Wahlwiederholung, die "Merkerfunktion" und insbesondere den Direktruf. Mit dem Direktruf wird - sobald man den Hörer abhebt und eine beliebige Taste des Tastenfeldes drückt - eine vorher eingespeicherte Rufnummer bei Einzelanschlüssen automatisch angewählt.

* Schnurlos-Telefone

In einer seit 1986 mit der PSK durchgeführten finanziell begrenzten Aktion werden bedürftige Schwerbehinderte, die die Monatsmiete für ein Schnurlos-Telefon nachweislich nicht aufbringen können, unterstützt.

* Telefonanschluβ-Herstellungen

Im Anmeldedienst werden unter anderem Anmeldungen auf Herstellung eines Telefonanschlusses für blinde oder hilflose Personen, sowie für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vor den übrigen Anmeldungen bearbeitet. Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich im gemeinsamen Haushalt des Anschlußwerbers eine blinde oder hilflose Person bzw. eine Person befindet, die das 65. Lebensjahr vollendet hat.

* Telefon-Zusatzeinrichtungen

Die PTV hat für körperbehinderte Kunden eine Reihe von Zusatzeinrichtungen geschaffen, welche diesen Personen eine Hilfe bzw. Erleichterung beim Gebrauch des Telefones bieten.

Eine ganze Reihe dieser Einrichtungen wird den Fernsprechteilnehmern ohne Anrechnung der sonst üblichen Pauschalabgeltung für die Überlassung und Instandhaltung zur Verfügung gestellt, wenn diese aus dem Grunde der Blindheit oder Hilflosigkeit von der Fernsprechgrundgebühr oder im Falle der Taubheit von der Fernsehgebühr befreit sind und diese Zusatzeinrichtungen eine wesentliche Voraussetzung oder doch Erleichterung zur Abwicklung des Fernsprechverkehrs darstellen.

Durch zwei dieser Zusatzeinrichtungen ist es möglich, in Wohnungen den Fernsprechapparat so zu placieren, daß er immer in der Nähe der hilfebedürftigen Person ist; dabei handelt es sich um Anschluβ-Schaltsteckdosen und um längere Anschlußschnüre (3m, 6m bzw. 10m). Eine weitere Gruppe dieser Einrichtungen erleichtert schwer gehörgeschädigten Personen das Telefonieren wesentlich:

- Handapparat mit eingebautem Transistorhörverstärker
- Relaiskästchen für Lichtzeichen ("Lichtglocke")
- Nebenwecker
- * Verbesserung der Gesprächsqualität für Hörbehinderte mit einem Hörgerät
 Seit Frühjahr 1986 werden im gesamten Bundesgebiet bei allen öffentlichen Sprechstellen (Münzfernsprechapparate, Wertkartentelefone, postöffentliche Sprechstellen und gemeindeöffentliche Sprechstellen) spezielle Hörkapseln verwendet, die es in Verbindung mit einem Hörgerät dem Hörgeschädigten ermöglichen, direkt ohne störende Umweltgeräusche seinen Gesprächspartner zu verstehen.
- * Sonstige Maβnahmen für Gehörgeschädigte
 - Im Bildschirmtext-System der PTV wurde vor allem für hörbehinderte Personen der "Konversationsdienst" eingeführt, der eine ausgezeichnete Möglichkeit zum direkten Dialog mit anderen Bildschirmtext-Teil-nehmern bietet. Dabei handelt es sich um eine direkte Kommunikation über das Telefon, in Verbindung mit Tastatur und Bildschirm oder Personal-computer. Der Bildschirmtext-Konversationsdienst wurde 1988 in Betrieb genommen und steht allen Personen bundesweit zum Telefon-Ortstarif zur Verfügung.
 - Weiters hat die PTV im Jahr 1987 ein Informations-Faltblatt "Telefonratgeber für Hörbehinderte" aufgelegt, das alle für diesen Personenkreis nützlichen Einrichtungen übersichtlich darstellt. Dieses Faltblatt ist nicht nur bei den Informations- und Telefonberatungsstellen der Post kostenlos erhältlich,

sondern wurde auch allen Hals-, Nasen- und Ohrenfachärzten Österreichs zur Verfügung gestellt.

- Um gehörlosen und schwerhörigen Personen die Möglichkeit zu geben, telefonisch mit Mitmenschen in
Kontakt zu treten, hat die Post zu Beginn des Jahres
1989 in der Telegraphenzentralstation, Börseplatz 1,
1010 Wien, ein Schreibtelefon in Betrieb genommen.
Das im Besitz des Gehörlosenbundes befindliche und
unter der Wiener Rufnummer 533 31 16 erreichbare
Schreibtelefon steht Tag und Nacht durchgehend zu
den jeweils gültigen Fernsprechgebühren zur Verfügung. Die Post hat für dieses private Endgerät die
Wartung und Instandhaltung übernommen.

* Behindertenzellen

Die PTV hat für Behinderte eigene Fernsprechzellen herstellen lassen, die speziell auf Rollstuhlfahrer abgestimmt und besonders gekennzeichnet sind. Bis Ende März 1990 wurden 285 solcher Fernsprechzellen errichtet. Die Zahl dieser behindertengerechten Telefonzellen soll jährlich um 20 - 30 Stück erhöht werden.

Außerdem werden Münzfernsprechapparate bzw. Wertkartentelefone bei Ämtern, Schulen, Bahnhöfen, U-Bahnstationen und dergleichen nach Möglichkeit so montiert, daß sie für Rollstuhlfahrer leicht zugänglich und bedienbar sind.

- * Gebührenbefreiungen auf dem Fernmeldesektor Bei der Rundfunk- bzw. Fernsehgebühr hat folgender Personenkreis Anspruch auf Befreiung:
 - Blinde, hilflose und sozial bedürftige Personen
 - Taube Personen von der Fernsehgebühr
 - Heime für blinde, taube und hilflose Personen, wenn der Empfang den betreffenden Personen zugute kommt.

Heime für Taube werden nur von der Fernsehgebühr befreit.

Ferner benötigen Bewohner von "Heimen für ältere Menschen" (und von Behinderten-, Rehabilitations- und Pflegeanstalten) keine eigenen Rundfunk- oder Fernsehbewilligung.

Von der Telefongrundgebühr wird folgender Personenkreis befreit (wobei zusätzlich eine Ortsgesprächsstunde pro Monat gratis ist):

- Blinde, hilflose und sozial bedürftige Personen
- Taube Personen, wenn ihr Fernsprechanschluβ mittels privater Zusatzeinrichtungen als "Schreibtelefon" ausgestattet ist.

Einkommensgrenzen für die Gebührenbefreiung (ab 1. Juli 1990):

Haushalt mit einer Person 6.243, - Schilling Haushalt mit zwei Personen 8.942, - Schilling für jede weitere Person 666, - Schilling

* Blindenvermittlung

Im Bereich Wien ist eine eigene Kurzrufnummer (derzeit die Nummer "112") eingerichtet. Die dort tätige Vermittlungskraft ermittelt die von dem Blinden gewünschte Telefonnummer und stellt die Verbindung her.

* Hochbauliche Maßnahmen

Seit Vorliegen der ÖNORM B 1600 bzw. der einschlägigen Vorschriften der PTV (seit rund 10 Jahren) werden bei Neu- und Umbauten von Postämtern - teilweise mit beträchtlichem finanziellen Aufwand - behindertengerechte Kundeneingänge geschaffen.

So sind vor allem folgende bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der ÖNORM B 1600 "Bauliche Maßnahmen für körperbehinderte und alte Menschen" vorgesehen:

"geeignete (d.h. ebene oder mittels Rampen erreichbare) Kundeneingänge oder Diensteingänge mit Klingel, automatische Türen, spezielle Aufzüge, spezielle Telefonzellen"

Aufgrund der Tatsache, daß Postämter in überwiegender Anzahl in Mietobjekten untergebracht sind, ist jedoch die Anordnung von geeigneten Kundeneingängen nicht immer möglich. In diesen Fällen werden mögliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Im laufenden Jahr wurde die Errichtung von Parkzonen vor Postämtern, Fernmeldebauämtern und anderen Dienststellen mit Kundenverkehr für auf den Rollstuhl angewiesene Autobenützer in die Wege geleitet.

2. Bereich Österreichische Bundesbahnen

- * Organisatorische Maßnahmen
 - Die ÖBB haben einen zusammenklappbaren, platzsparenden Rollstuhl entwickelt. Dieser kann von zwei Personen vom Bahnsteig in den Wagen gehoben werden und ermöglicht es den Behinderten, nach Abnahme der Armbügel aus eigener Kraft seitlich auf seinen Sitzplatz zu rutschen. Durch die Kompaktheit des Gerätes kann dieser Rollstuhl in jedem Gepäckträger untergebracht werden.

Die ÖBB stellen seit 1977 diese Rollstühle für Bahnfahrten innerhalb Österreichs kostenlos zur Verfügung. Eine Voranmeldung von 3 Tagen ist erforderlich.

- Transfer von Behinderten (samt Gepäck) zu oder von den jeweiligen Hauptbahnhöfen im Rahmen des "Bahntotalservice" im Bereich der Städte Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt.
- Schaffner und Bahnhofsbedienstete sind verpflichtet, kranken oder körperbehinderten Reisenden beim Einund Aussteigen sowie innerhalb der Reisezugwagen behilflich zu sein und deren Begleiter in jeder Weise zu unterstützen. Darüberhinaus können Behinderte in allen Bahnhöfen, wo Gepäckbeförderungsaufzüge vorhanden sind, diese in Begleitung eines Bahnbediensteten benützen.
- Im Jahre 1976 haben die ÖBB im Rehabilitationszentrum der Sonderheilanstalt Zicksee eine Anlage zum Training Schwerbehinderter errichtet. Diese Anlage soll den ärzten ermöglichen, die Vorgänge auf einem Bahnhof zu simulieren und die Körperbehinderten mit einer Reisesituation vertraut zu machen.
- In Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen wird von den ÖBB ein spezieller Reiseführer für Behinderte und betagte Menschen gestaltet.

Diese Broschüre enthält u.a. ein Bahnhofsverzeichnis von ca. 160 wichtigen ÖBB-Bahnhöfen (mit Beschreibung der Bahnanlagen, die von Behinderten leicht erreichbar bzw. benützbar sind), Fahrpreisermäβigungen sowie ein Verzeichnis jener Züge, die rollstuhlgerechte Reisezugwagen (ausgestattet mit einer WC-Anlage für Behinderte) im Zuglauf mitführen.

Der Reiseführer wird voraussichtlich im September 1990 herausgegeben und durch Behindertenorganisationen, Bahnhöfe und Reisebüros kostenlos verteilt. Für besondere Behindertenangelegenheiten bzw.
 -fragen (Vorschläge, Anregungen) wurde 1987 bei den ÖBB eine spezielle Behinderten-Servicestelle eingerichtet.

* Bauliche Maßnahmen

- Um den Schwierigkeiten beim Einsteigen in Reisezugwagen älterer Bauart (großer Niveauunterschied zwischen Bahnsteig und unterster Trittstufe) zu begegnen, sind bei Neu- und Umbauten eine Erhöhung des Bahnsteigniveaus vorgesehen.
- Bei Bahnhofsneu- und -umbauten wurde und wird besonderer Wert darauf gelegt, die Bahnhofseinrichtungen gemäß ÖNORM B 1600 behindertengerecht zu gestalten. Beispiele sind:
 - + Wiener Franz-Josefs-Bahnhof:
 die Bahnsteige sind mittels einer Rampe für
 Rollstuhlfahrer von der Straβe aus erreichbar
 - + Bahnhof Wien Süd: Installierung eines behindertenfreundlichen Rollsteiges
 - + Aufnahmsgebäude der Wiener Vorortelinie: Installierung behindertengerechter WC-Anlagen sowie von Aufzügen zur Überwindung des Höhenunterschiedes von Gehsteig zum Bahnsteig.
 - + Errichtung von Rampen zur Erreichung der Bahnsteige in den Bahnhöfen Attnang-Puchheim, Ansfelden, Hetzendorf, Meidling, Jedlersdorf, Hirschstetten-Aspern, Marchtrenk, Dornbirn, Hohenems, Götzis und St. Johann im Pongau.

- + Installierung von Aufzügen in den Bahnhöfen Linz Hbf, Salzburg Hbf, Kufstein, Amstetten, Zell am See, Innsbruck Hbf, Knittelfeld und Schladming
- + Einbau automatischer Türen in den Bahnhöfen Linz Hbf, Steyr, Melk, Pöcklarn, Feldkirchen in Kärnten, Lienz, Wien West, Wien Süd, Innsbruck Hbf, Kitzbühel, Salzburg Hbf, Klagenfurt Hbf, Leoben, Badgastein, Bischofshofen, Bruck a.d. Mur, Feldkirch, St. Johann im Pongau, Bad Aussee und Stainach-Irdning.
- Einbau von behindertengerechten WC-Anlagen in den Bahnhöfen Guntramsdorf, Wien Mitte, Wien West, Deutsch Wagram, Linz Hbf, Attnang-Puchheim, Braunau am Inn, Bad Ischl, Wörgl, Kufstein, Hohenems, Götzis, Bad Aussee und Graz Hbf.
- Errichtung spezieller Behindertenparkplätze in den Bahnhöfen Kufstein, Wörgl, Schwaz, Haselstauden, Hohenems, Klaus, Sulz-Röthis, Linz Hbf, Innsbruck Hbf, Salzburg Hbf, Neumarkt-Kallahm, Krems a.d. Donau und Gänserndorf.
- Das Hochleistungskonzept "Neue Bahn" beinhaltet u.a. auch ein effizientes Bahnhofsverbesserungsprogramm (Gesamtinvestitionen 1,14 Mrd. Schilling)

Dieses Bahnhofsverbesserungsprogramm umfaßt österreichweit insgesamt 35 Bahnhöfe, wobei - in Entsprechung der ÖNORM B 1600 - zahlreiche Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden, die insbesondere auch Behinderten zugute kommen:

+ Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen

- + Geordnete Zufahrt von Bussen, Taxis und PKW
- + Erleichterter Zugang zu den Bahnsteigen (Aufzüge, Rollsteige, Rolltreppen, behindertengerechte Zugänge und Rampen) sowie kurze, übersichtliche Wege.
- + Behindertengerechte WC-Anlagen
- + Automatische Türen
- + Errichtung sogenannter "Treffpunkte am Bahnhof"

* Wagenmaterial

Von den ÖBB wurden nach intensiven Vorarbeiten der Prototyp eines Behindertenwagen hergestellt, der in seiner Konzeption völlig neu ist. Dabei wurde - in enger Zusammenarbeit mit der "Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation" ein ÖBB-Reisezugwagen sowohl im Sanitär- als auch im Sitzbereich völlig neu gestaltet.

Der Behindertenwagen verkehrt seit 1985 zwischen Wien und Graz und ist durch Piktogramme gekennzeichnet.

- Die ÖBB haben insgesamt 30 Sitzwagen mit Gepäckabteil bestellt, welche sowohl mit Stellplätzen für
Rollstühle, als auch mit einem behindertengerechten
WC ausgerüstet sind. Diese Sitzwagen (Auslieferung
Juni 1990 - Jänner 1991) werden in den wichtigsten
internationalen Fernzügen auf den Hauptstrecken zum
Einsatz gelangen.

Darüberhinaus werden insgesamt 18 neue mit Stellplätzen für Rollstühle ausgestattete Speisewagen beschafft. Ihr Einsatz ist im Rahmen des "Neuen Austrotaktes - NAT 91" vorgesehen.

- In Auftrag gegeben wurde weiters die Anschaffung von 60 Nebenbahntriebwagen (ausgerüstet mit Stellplätzen für Rollstühle sowohl im Raucher- als auch im Nichtraucherbereich). 36 Stück wurden hievon bereits ausgeliefert und stehen im Bereich des Regionalverkehrs in Verwendung.
- Die ÖBB sind bemüht, im Inlandverkehr verstärkt Reisezugwagen mit besonders geringer Fuβbodenhöhe einzusetzen.
- Bei allen nichtplatzkartenpflichtigen Schnell- und Eilzügen ist in Wagentürnähe ein Abteil oder eine Platzgruppe innen und außen besonders für Körperbehinderte gekennzeichnet. Auch in Regionalzügen und Schnellbahngarnituren sind Plätze für Behinderte mittels Piktogramm kenntlich gemacht.
- Um Rollstuhlfahrern die Bahnfahrt entscheidend zu erleichtern, wird von den ÖBB derzeit ein stationärer Hebelift zum Heben von Rollstühlen in die Reisezugwaggons getestet.

Nach Klärung noch offener technischer Fragen bzw. nach Absprache mit den Nachbarbahnverwaltungen ist die Anschaffung solcher "Mobillifte" in Aussicht genommen.

- Bei der technischen Gestaltung der Linienautobusse wird auf die Bedürfnisse behinderter Personen Rücksicht genommen:

- + alle modernen Linienbusse sind bereits mit Luftfederung ausgestattet, wodurch das Ein- und Aussteigen auch bei unterschiedlicher Belastung durch eine gleiche Einstiegshöhe erleichtert wird.
- + Bei den beschafften Linienautobussen wurde gegenüber den Vorgängermodellen auch die Trittstufenhöhe verringert; die Ein- und Ausstiegssituation konnte damit verbessert werden.
- + Im heurigen Jahr wurden insgesamt fünf Stadtbusse mit abgesenktem Fuβboden (ohne seitliche Podeste) beschafft). Durch Herausnahme von zwei Sitzreihen gegenüber der Mitteltür ist es bei diesen Omnibussen nunmehr möglich, Rollstühle im Fahrgastraum zu befördern.
- In den Bussen sind für Körperbehinderte eigene Sitzplätze reserviert, die dem Einstieg gegenüberliegen und mit Klebeplaketten gekennzeichnet sind.

3) Bereich Tarifmaßnahmen

* Bereich ÖBB

 Umweltticket für Schwerkriegsbeschädigte Berechtigte/Voraussetzung:

Als Schwerkriegsbeschädigte gelten Personen, welche als Schwerbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des KOVG 1957 oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmungen des OFG anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des KOVG 1957 um mindestens 70 % gemindert ist.

Eine Begleitperson und ein Führhund werden unentgeltlich befördert, wenn im Schwerkriegsbeschädigtenausweis eine Berechtigungsmarke für Begleiter (Begleitermarke) enthalten ist. Anspruch auf die Begleitermarke haben Schwerkriegsbeschädigte, welche eine Blinden- oder eine Pflegezulage gemäß § 18 und 19 des KOVG 1957 beziehen.

Gültigkeit: Für beliebige Bahnverbindungen

Ermäßigung: 50 %

- Umweltticket für Zivilblinde
Berechtigte/Voraussetzung:
Als Zivilblinde gelten Personen, welche völlig
blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der
normalen Sehschärfe besitzen und hierüber die
Bescheinigung eines österreichischen Amtsarztes
vorweisen. Eine Begleitperson und ein Führhund
werden unentgeltlich befördert.

Gültigkeit: Für beliebige Bahnverbindungen

Ermäβigung: 50 %

- Umweltticket für Behinderte (gültig seit 1.1.1989)
 Berechtigte/Voraussetzung
 Das Umweltticket für Behinderte wird Personen gewährt, die
 - + eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 beziehen;
 - + Bezieher von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften sind;
 - + Bezieher von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % sind, wenn sie zu einer Pension aus der Sozialversicherung einen Anspruch auf Ausgleichszulage haben;
 - + Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % sind;

begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 % sind.

Gültigkeit: Für beliebige Bahnverbindungen

Ermäßigung: 50 %

Die genannten Ermäßigungen gelten für den Bereich der ÖBB und auch der Privatbahnen.

Im internationalen Personenverkehr besteht ein Sondertarif für die unentgeltliche Beförderung eines Begleiters oder eines Führhundes eines Blinden, wenn sie gemeinsam mit dem zu begleitenden Blinden in derselben Wagenklasse reisen und Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt lösen. Auf den Strecken der ÖBB wird neben dem Begleiter auch ein Führhund unentgeltlich befördert, sofern die Abfertigung in Österreich aufgrund eines hier ausgestellten gültigen nationalen Blindenausweises oder einer entsprechenden amtlichen Bescheinigung vorgenommen wird.

* Bereich Busdienste

Im Kraftfahrlinienverkehr (die Maßnahmen gelten sowohl für Busse des Kraftwagendienstes der ÖBB als auch für Busse des Postautodienstes).

- Tarifmaßnahmen für Behinderte
 - + 50 %-ige Fahrpreisermäßigung (für Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde)
 - + unentgeltliche Beförderung auf allen als Ortslinienverkehr geltenden Kraftfahrlinien (für Schwerkriegsbeschädigte)

+ unentgeltliche Beförderung eines Begleiters <u>oder</u> eines Führhundes bei gemeinsamer Fahrt mit dem Zivilblinden bzw. dem Schwerkriegsbeschädigten mit entsprechender Berechtigungsmarke im Schwerkriegsbeschädigtenausweis.

Wien, am 25. Juli 1990
Der Bundesministek